

## § 5

(1) - Der Auftraggeber hat mit dem Bürger Art und Umfang der erbringenden Leistung, den dafür erforderlichen Zeitaufwand und den Ausführungszeitraum schriftlich zu vereinbaren. Bei Reparaturen gilt der schriftliche Auftrag dann als Vereinbarung, wenn der Bürger den Auftrag ausführt.

(2) Der Auftraggeber hat das erforderliche Baumaterial und die Produktionsmittel unter Beachtung strengster Sparsamkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarung mit Bürgern über die Nutzung von Produktionsmitteln und die Zahlung von Nutzungsentgelt ist nicht zulässig. Über die Nutzung von Produktionsmitteln anderer Betriebe hat der Auftraggeber mit diesen Betrieben Verträge abzuschließen. Das Nutzungsentgelt ist vom Auftraggeber stets an den Betrieb zu entrichten.

## § 6

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen in zusätzlicher Arbeit sind die Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit sinngemäß anzuwenden. Der Auftraggeber hat solche Voraussetzungen zu schaffen, daß zusätzliche Arbeit ohne Gefährdung ausgeführt werden kann. Er hat Körperschutzmittel und sicherheitstechnische Mittel bereitzustellen sowie Erlaubnisscheine gemäß den Rechtsvorschriften einzuholen.

(2) Der Auftraggeber hat bei zusätzlicher Arbeit, deren Durchführung besondere Fachkenntnisse erfordert, einen Bauleiter einzusetzen. Der Bauleiter muß seine Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nachgewiesen haben. Er ist gegenüber den zusätzliche Arbeit leistenden Bürgern weisungsberechtigt.

(3) Bürger, die zusätzliche Arbeit leisten, haben die Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und dazu erteilte Weisungen einzuhalten.

(4) Die in zusätzlicher Arbeit auszuführenden Baumaßnahmen bedürfen entsprechend den Rechtsvorschriften\* der bauaufsichtlichen Prüfung. Arbeiten an Energie- und Gasanlagen dürfen in zusätzlicher Arbeit nur durchgeführt werden, wenn der Werk tätige gemäß den Rechtsvorschriften\*\* dazu berechtigt ist.

(5) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.\*\*\*

## § 7

(1) Zusätzliche Arbeit ist nach den Sätzen gemäß Anlage 3 zu vergüten. Mit den Vergütungssätzen sind die Zuschläge für Arbeiterschwernisse sowie für die Bereitstellung von üblichen Kleinwerkzeugen abgegolten.

(2) Für zusätzliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind die in der Anlage 3 aufgeführten Zuschläge zu zahlen. Anspruch auf Zuschläge für Überstunden und Nacharbeit, auf Ausgleichszahlungen, Jahresendprämie und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sowie auf Zahlung von Trennungs-, Montage- und Wegegeldern besteht nicht.

(3) Die gemäß Anlage 3 für zusätzliche Arbeit gezahlten Vergütungen sind für Auftraggeber und Bürger steuerfrei.

\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285).

\*\* Z. Z. gelten: Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228), Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBl. I Nr. 45 S. 469) und Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Abschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II Nr. 28 S. 268).

\*\*\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Die Vergütung gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.\*

(4) Auftraggeber, die Baumaßnahmen gemäß Anlage 2 ausführen lassen, haben auf die gemäß Anlage 3 gezahlte Vergütung für zusätzliche Arbeit eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 10 % zu entrichten.

## § 8

(1) Die Vergütung für die durchgeführten Leistungen ist nach Abnahme der Arbeiten vom Auftraggeber an den einzelnen Bürger auszuzahlen.

(2) Weist die Ausführung der Leistungen oder ein Teil vor der Abnahme schwerwiegende Mängel auf, die von dem Bürger schuldhaft verursacht wurden, sind diese vergütungsfrei zu beheben. Ist die Beseitigung geringfügiger Qualitätsmängel zu aufwendig, kann ersatzweise eine Kürzung der Vergütung bis zu 30% erfolgen. Weitere Ansprüche aus der Qualitätsverletzung können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

## § 9

(1) Die Finanzierung der Vergütung von zusätzlicher Arbeit darf nur aus den für die durchgeführten Baumaßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zulässigen Finanzierungsquellen erfolgen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Bürgern in zusätzlicher Arbeit geleisteten Stunden und die dafür gezahlten Vergütungen kontrollfähig zu erfassen und auszuweisen. Die hierzu notwendigen Festlegungen trifft für die Betriebe der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, für haushaltsplante Organe der Minister der Finanzen.

## § 10

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 K kann belegt werden,

1. wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Auftraggebers vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) andere als die zulässigen Leistungen in zusätzlicher Arbeit durchführen läßt,
  - b) Werk tätige ohne Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes gemäß § 4 mit zusätzlicher Arbeit beauftragt,
  - c) eine höhere als die für die jeweilige Leistungsart vorgesehene Vergütung zahlt,
  - d) Produktionsmittel anderer Betriebe ohne Nutzungsvertrag für die Durchführung zusätzlicher Arbeit nutzt,
  - e) die Nachweispflicht gemäß § 9 Abs. 2 verletzt;
2. wer als Werk tätiger gegenüber dem Auftraggeber vorsätzlich
  - a) Leistungen berechnet, die nicht oder unvollständig erbracht wurden, oder mehr Stunden in Rechnung stellt, als tatsächlich geleistet wurden,
  - b) die Nutzung von Produktionsmitteln' der Betriebe in Rechnung stellt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).